

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben zu Münster am 13. April 2023

Nr. 16

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.06.2020 vom 22.03.2023	1343
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. März 2023	1378
Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Business Development der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2023) vom 28. März 2023 für Studierende ab dem WS 2023/24	1386

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2023/16
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik zur Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.06.2020
vom 22.03.2023**

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 05.05.2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Das Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.06.2020 (AB 2020/19, S. 1556 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 4 wird im Satz 1 die Formulierung „im 5. Fachsemester“ durch die Formulierung „im 6. Fachsemester“ ersetzt. Im Satz 3 wird die Formulierung „des 5. Fachsemesters“ durch die Formulierung „des 6. Fachsemesters“ ersetzt.**

- 2. Der „Anhang: Modulbeschreibungen“ wird wie folgt gefasst:**

Anhang: ModulbeschreibungenModul I: Sprachkompetenz I

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Sprachkompetenz I
Modulnummer	I

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Grundlagenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt in die jeweils gewählte festlandskandinavische Einzelsprache ein. Erlern werden Vokabeln, Ausdrücke, Grammatik und Aussprache. Auch die pragmatische Anwendung der Sprache wird vermittelt. Anhand der Lehrbücher werden überdies erste grundlegend landeskundliche Zusammenhänge erarbeitet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über eine grundlegende fremd- und fachsprachliche Kompetenz, Kenntnisse der Grammatik der jeweiligen Sprache, sie können einfache Texte in der gewählten Fremdsprache lesen und die gesprochene Sprache verstehen.</p> <p>Das Modul dient zugleich der Förderung des Rezeptionsvermögens und bezieht verschiedene Medien in die Lehrgestaltung ein (Text, Bild, Ton, Film). Es schult berufsrelevante Schlüsselqualifikationen wie z. B. Teamarbeitsfähigkeit durch wiederholte Gruppenarbeiten.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Sprachkurs I	P	60/4	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Wahl zwischen den im Institut angebotenen skandinavischen Sprachen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Vokabeltests oder schriftliche Aufgaben (3 Stück)	je 10 Minuten bzw. 100-150 Wörter	1	---	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	<p>Im Modul Sprachkompetenz I besteht Anwesenheitspflicht (gem. HG NRW vom 1. Oktober 2014), da die im Rahmen der Veranstaltung vermittelten Kompetenzen nicht anders erlernt werden können. Die aktive und regelmäßige Teilnahme schließt ein, dass Studierende der entsprechenden Veranstaltung nicht mehr als vier Sitzungen im Semester fernbleiben. Im Falle der Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht besteht kein Prüfungsanspruch und die Veranstaltung muss wiederholt werden.</p> <p>Die Pflicht zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme begründet sich in diesem Modul durch die Tatsache, dass das gemeinsame Erlernen der Zielsprache, besonders hinsichtlich der aktiven (mündlichen und schriftlichen) Sprachkompetenz, unter Anleitung durch die muttersprachlich bzw. muttersprachlich äquivalent qualifizierten LektorInnen nicht durch Selbststudium zu ersetzen ist, selbst wenn dieses z. B. durch studentische Lerngruppen flankiert wird. Auch das adressatengerechte Präsentieren selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache kann nicht im Selbststudium erlernt werden.</p> <p>Kann ein Nachweis über im Voraus erworbene Sprachkenntnisse dem Niveau der Sprachkurse entsprechend erbracht werden, entfällt die Anwesenheitspflicht. Dieser Nachweis ist bei den Lektoren vorzuweisen.</p>

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	0,5 LP
Summe LP	-	5 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Magnus Enxing, M. A. / Alina Wehrmeister, M.A.	
Anbietender Fachbereich	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Basic Language Skills Part I	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language Course I	

9	Sonstiges	
	-	

Modul II: Sprachkompetenz II

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Sprachkompetenz II
Modulnummer	II

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Grundlagenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt in die jeweils gewählte festlandskandinavische Einzelsprache ein. Erlern werden Vokabeln, Ausdrücke, Grammatik und Aussprache. Auch die pragmatische Anwendung der Sprache wird vermittelt. Anhand der Lehrbücher werden überdies erste grundlegend landeskundliche Zusammenhänge erarbeitet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über eine grundlegende fremd- und fachsprachliche Kompetenz, Kenntnisse der Grammatik der jeweiligen Sprache, sie können Texte in der gewählten Fremdsprache lesen und die gesprochene Sprache verstehen. Sie sind in der Lage, Inhalte in der von ihnen gewählten Sprache mündlich und schriftlich zu präsentieren sowie im Sprachumfeld selbstständig zu kommunizieren. Das Modul dient zugleich der Förderung des Rezeptionsvermögens und bezieht verschiedene Medien in die Lehrgestaltung ein (Text, Bild, Ton, Film). Es schult berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, wie z. B. die Präsentation selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache, Teamarbeitsfähigkeit durch wiederholte Gruppenarbeiten, vermittelt Analyse-, Reflexions- und Vermittlungskompetenzen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, Sachverhalte adressatengerecht und kritisch aufbereitet in einer Fremdsprache zu präsentieren.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Sprachkurs II	P	60/4	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Wahl zwischen den im Institut angebotenen skandinavischen Sprachen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		5%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Vokabeltests oder schriftliche Aufgaben (3 Stück)		je 10 Minuten bzw. 100-150 Wörter	1	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zu Modul II ist das Bestehen von Modul I.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	<p>Im Modul Sprachkompetenz II besteht Anwesenheitspflicht (gem. HG NRW vom 1. Oktober 2014), da die im Rahmen der Veranstaltung vermittelten Kompetenzen nicht anders erlernt werden können. Die aktive und regelmäßige Teilnahme schließt ein, dass Studierende der entsprechenden Veranstaltung nicht mehr als vier Sitzungen im Semester fernbleiben. Im Falle der Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht besteht kein Prüfungsanspruch und die Veranstaltung muss wiederholt werden. Die Pflicht zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme begründet sich in diesem Modul durch die Tatsache, dass das gemeinsame Erlernen der Zielsprache, besonders hinsichtlich der aktiven (mündlichen und schriftlichen) Sprachkompetenz, unter Anleitung durch die muttersprachlich bzw. muttersprachlich äquivalent qualifizierten LektorInnen nicht durch Selbststudium zu ersetzen ist, selbst wenn dieses z. B. durch studentische Lerngruppen flankiert wird. Auch das adressatengerechte Präsentieren selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache kann nicht im Selbststudium erlernt werden.</p> <p>Kann ein Nachweis über im Voraus erworbene Sprachkenntnisse dem Niveau der Sprachkurse entsprechend erbracht werden, entfällt die Anwesenheitspflicht. Dieser Nachweis ist bei den Lektoren vorzuweisen.</p>
----------------------------	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	0,5 LP
Summe LP	-	5 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Alina Wehrmeister, M.A. /Magnus Enxing, M. A.	
Anbietender Fachbereich	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Basic Language Skills Part II	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language Course II	

9	Sonstiges	
	-	

Modul III: Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft
Modulnummer	III

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1,2	
Leistungspunkte (LP)	15	
Workload (h) insgesamt	450	
Dauer des Moduls	2	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Grundlagenmodul		
Lehrinhalte		
<p>Das Modul führt in die Grundlagen der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft vom Mittelalter bis in die Gegenwart ein. Es vermittelt die Methoden und Theorien sowie die spezifischen Themenbereiche der Literatur- und Kulturwissenschaften. Dies wird im Bereich der Mediävistik durch die Vermittlung der historischen Sprachstufe des Altwestnordischen komplettiert.</p> <p>Darüber hinaus erfolgt eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und dessen Einübung.</p> <p>Das Lektüre- und Kulturdossier öffnet den Blick auf die Vielfalt skandinavischer Kulturerzeugnisse und bereitet eine solide Breitenbildung in den Bereichen Literaturgeschichte und aktuelle skandinavische Kultur vor: Dieses setzt sich zusammen aus der schriftlichen Reflexion über eine nach Absprache selbst entworfene Leseliste und eine eben solche Reflexion über ausgewählte kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen mit Studienbezug, sowie einen wissenschaftlichen Essay zu Inhalten der Proseminare innerhalb des Moduls. Das Lektüre- und Kulturdossier bezieht sich auf sechs Bücher verschiedener Epochen, Länder und Autoren aus einem weitgefassten skandinavischen Kanon sowie zwei Kulturveranstaltungen (bspw. Theaterstücke, Lesungen, Vorträge etc.) und einer wissenschaftlichen Veranstaltung (i.d.R. die im Institut angebotene Vorlesung, alternativ Symposium/Tagung u.ä.). Beim Verfassen des Dossiers werden erste Einblicke in berufsbezogene, nicht-akademische und wissenschaftliche Textformen erlangt.</p>		

Lernergebnisse
<p>Die Studierenden haben einen ersten Überblick über die skandinavische Literatur und Kultur vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Sie können grundlegende Theorien der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft darstellen, erklären und diese auf ausgewählte Texte und Kulturphänomene anwenden. Sie verfügen über grammatikalische und lexikalische Grundkenntnisse des Altwestnordischen und können diese darstellen und bekannte Texte vom Altwestnordischen ins Deutsche übersetzen. Sie kennen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und können diese in verschiedenen Bereichen, wie der Recherche, dem Verfassen von wissenschaftlichen Texten etc. anwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, strukturiert und eigenverantwortlich zu arbeiten. Sie schulen ihre Präsentationstechniken und Rhetorik. Neben der Organisationsfähigkeit und Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten schulen sie bei der Vorbereitung des Referats ihr Zeitmanagement und das selbstständige und eigenverantwortliche Erarbeiten eines Themengebiets. In der Interaktion mit ihren KommilitonInnen entwickeln sie ihre Fähigkeit zur Wissensvermittlung. Das Referat kann grundsätzlich im Team erarbeitet und präsentiert werden. So schulen die Studierenden ihre Teamarbeits-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie ihre Problemlösungskompetenz.</p> <p>Die schriftliche Arbeit sowie die Klausur befähigen die Studierenden zu einem fortgeschrittenen selbstständigen Arbeiten durch ein größeres Maß an eigenverantwortlichem Lernen. Sie entwickeln ihre Recherchekompetenz sowie ihr Zeitmanagement weiter. Besonders bei der Wahl eines audiovisuellen oder digitalen Formates des Dossiers können die Studierenden ihre Medien- und IT-Kompetenz sowie Kreativitätstechniken weiterentwickeln.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Proseminar	Einführung in die neuere Skandinavistik I	P	30/2	45
2	Seminar	Proseminar	Einführung in die neuere Skandinavistik II	P	30/2	90
3	Seminar	Proseminar	Einführung in die mediävistische Skandinavistik I – Literatur und Kultur	P	30/2	60
4	Seminar	Proseminar	Einführung in die mediävistische Skandinavistik II – Norröne Sprache	P	30/2	45
5	Kurs	e-Learning Kurs	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	-	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			---			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	180 Minuten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	
1	Schriftliche Aufgabe(n)		Insgesamt 3-5 Seiten	3	
2	Aufgaben der E-Learning-Einheit		5-10 Aufgaben	5	
3	Lektüre- und Kulturdossier: verschiedene kultur- praktische Textformen und ein benoteter wissen- schaftlicher Kurzessay		ca. 8 Seiten, bzw. 20-30 Minuten AV-Format + 3 Seiten Essay	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	3 LP
	Nr. 3	3 LP
Summe LP	-	15 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	einmal im Jahr; LV Nr.1 und Nr.3 immer im Wintersemester, LV Nr. 2 und Nr. 4 immer im Sommersemester; LV Nr.5 fortlaufend
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Roland Scheel
Anbietender Fachbereich	09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Die Proseminare Einführung in die skandinavistische Mediävistik I und II sind auch für Studierende aus dem Masterstudiengang IMAS geöffnet.	
Modultitel englisch	Introduction to Scandinavian Literary and Cultural Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to Modern Scandinavian Literary and Cultural Studies I	
	LV Nr. 2: Introduction to Modern Scandinavian Literary and Cultural Studies II	
	LV Nr. 3: Introduction to Scandinavian Medieval Studies I	
	LV Nr. 4: Introduction to Scandinavian Medieval Studies II	
	LV Nr. 5: Introduction to Academic Skills	

9	Sonstiges	
	<p>Das Lektüre- und Kultur dossier wird im Seminar Einführung in die Neuere Skandinavistik I vorbereitet und im Seminar Einführung in die Neuere Skandinavistik II weiter betreut. Die Text- und Veranstaltungsauswahl geschieht nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden. Die MAP prüft in Form einer Klausur die Inhalte der fünf Veranstaltungen des Moduls ab. Die Anmeldung zum Erstversuch der MAP des Moduls III ist frühestens im 2. und spätestens im 6. Fachsemester vorzunehmen, ansonsten besteht kein Prüfungsanspruch. Diese Anmeldefrist verlängert sich unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 3a des HG. Der Nachweis über das Vorliegen der in § 64 Abs. 3a HG genannten Voraussetzungen ist spätestens bis Ende des 6. Fachsemesters im Prüfungsamt vorzulegen.</p>	

Modul IV: Sprachkompetenz III

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Sprachkompetenz III
Modulnummer	IV

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3, 4	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Fortgeschrittenenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul festigt die in dem Basismodul <i>Sprachkompetenz I</i> und <i>II</i> erlernten Kenntnisse und dient der praktischen Anwendung kommunikativer Fähigkeiten der jeweiligen skandinavischen Sprache. Weiterführende grammatische Übungen, das selbständige Ausarbeiten und Präsentieren von schriftlichen und mündlichen Texten befähigen die Studierenden zum aktiven Sprechen. Landeskundliche und literaturgeschichtliche Inhalte werden vertieft.</p> <p>Das Modul schult darüber hinaus die passiven Sprachkompetenzen (mündlich und schriftlich) der Studierenden in einer weiteren festlandskandinavischen Sprache. Das Modul erarbeitet die jeweiligen Spezifika der zentralskandinavischen Sprachen überdies komparatistisch, wobei der diachrone und der synchrone Aspekt berücksichtigt werden. Gearbeitet wird mit Texten der drei großen skandinavischen Sprachen (Schwedisch, Norwegisch und Dänisch) und Hörbeispielen (Hörbücher, Filme, Radiobeiträge, Interviews etc.).</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden verfügen über weiterführende fremd- und fachsprachliche Kompetenzen, Kenntnisse der Grammatik der jeweiligen Sprache, sie sind in der Lage selbständig Inhalte zu erarbeiten und in Form eines mündlichen Referats, einer mündlichen Prüfung und schriftlicher Texte zu präsentieren. Das Modul dient zugleich der Förderung des Rezeptionsvermögens und bezieht verschiedene Medien in die Lehrgestaltung ein (Text, Bild, Ton, Film). Es schult berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, wie z. B. die Präsentation eines Themas in der gewählten skandinavischen Sprache, Teamarbeitsfähigkeit durch gemeinsame mündliche Präsentationen, vermittelt Analyse-, Reflexions- und Vermittlungskompetenzen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, Sachverhalte adressatengerecht und kritisch aufbereitet in einer Fremdsprache zu präsentieren. Das Modul dient als Vorbereitung zur mündlichen Abschlussprüfung in Sprachkurs IV. Die Studierenden festigen ihre kommunikativen Fähigkeiten weiter. Mindestens eine weitere skandinavische Sprache wird passiv beherrscht, die Studierenden können diese Sprache(n) demnach lesen und verfügen über Hörverständnis. Sie können sie in ihrer Differenz beschreiben.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Sprachkurs III	P	30/2	60
2	Kurs	Sprachkurs	Sprachkurs IV	P	30/2	60
3	Übung	i.d.R. Sprachübung	Interskandinavische Kommunikation	P	30/2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden haben in den Sprachkursen die Wahl zwischen den im Institut angebotenen skandinavischen Sprachen.				

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hörprotokoll und Übersetzung	2 S. bzw. analoger Umfang	3	30 %
2	MTP	Mündliche Prüfung	8-10 Minuten	2	70 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Impulsreferat mit benoteter Ausarbeitung in Zielsprache		10-15 Minuten und 3-5 Seiten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die <i>Sprachkurse I</i> und <i>II</i> müssen erfolgreich absolviert werden um das Modul zu beginnen. <i>Sprachkurs I-III</i> müssen erfolgreich absolviert werden, bevor die Teilnahme in <i>Sprachkurs IV</i> möglich ist.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	<p>Im Modul <i>Sprachkompetenz III</i> besteht Anwesenheitspflicht (gem. HG NRW vom 1. Oktober 2014), da die im Rahmen der Veranstaltung vermittelten Kompetenzen nicht anders erlernt werden können. Die aktive und regelmäßige Teilnahme schließt ein, dass Studierende der entsprechenden Veranstaltung nicht mehr als drei Mal im Semester fernbleiben. Im Falle der Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht besteht kein Prüfungsanspruch und die Veranstaltung muss wiederholt werden.</p> <p>Die Pflicht zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme begründet sich in diesem Modul durch die Tatsache, dass das gemeinsame Erlernen der Zielsprache, besonders hinsichtlich der aktiven (mündlichen und schriftlichen) Sprachkompetenz, unter Anleitung durch die muttersprachlich bzw. muttersprachlich äquivalent qualifizierten LektorInnen nicht durch Selbststudium zu ersetzen ist, selbst wenn dieses z. B. durch studentische Lerngruppen flankiert wird. Auch das adressatengerechte Präsentieren selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache kann nicht im Selbststudium erlernt werden.</p> <p>Kann ein Nachweis über im Voraus erworbene Sprachkenntnisse dem Niveau der Sprachkurse entsprechend erbracht werden, entfällt die Anwesenheitspflicht. Dieser Nachweis ist bei den Lektoren vorzuweisen.</p>

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
Summe LP	-	8 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Alina Wehrmeister, M.A. /Magnus Enxing, M. A.
Anbietender Fachbereich	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Enhanced Language Skills
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language Course III
	LV Nr. 2: Language Course IV
	LV Nr. 3: Interscandinavian Communication

9	Sonstiges
	-

Modul V: Vertiefung skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Vertiefung skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft
Modulnummer	V

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3, 4
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Fortgeschrittenenmodul	
Lehrinhalte	
Das Modul vermittelt einen vertieften Einblick in die skandinavische Literatur und Kultur in der Alt- wie auch Neuskandinavistik anhand ausgewählter Gattungen und Epochen auf einem fortgeschrittenen wissenschaftlichen Niveau. Es diskutiert spezifische Theorien, Methoden und Forschungspositionen.	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können komplexe Texte und Kulturphänomene hinsichtlich ausgewählter Forschungsfragen analysieren. Sie können die Plausibilität von Forschungspositionen und deren Relevanz bewerten. Sie sind dazu in der Lage, Hypothesen innerhalb des Forschungsbereichs zu formulieren und diese argumentativ zu überprüfen.</p> <p>In den zu verfassenden schriftlichen Arbeiten beherrschen die Studierenden die fortgeschrittene selbstständige Erschließung eines selbstgewählten Themengebietes und zeichnen sich durch ein größeres Maß an eigenverantwortlichem Lernen und Zeitmanagement aus. Die Studierenden schulen ihre Präsentationstechniken und Rhetorik. Neben der Organisationsfähigkeit und Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten schulen sie bei dem Vorbereiten von Präsentationen ihr Zeitmanagement und das selbstständige und eigenverantwortliche Erarbeiten eines Themengebiets. In der Interaktion mit ihren KommilitonenInnen entwickeln sie ihre Fähigkeit zur Wissensvermittlung. Da die Präsentationen auch in Gruppen organisiert werden können, wird in diesem Bereich auch Teamfähigkeit geschult. Da jede Präsentation die Grundlage zu einer Diskussion der behandelten Themen liefert, erlernen die Studierenden grundlegende Feedbackkompetenzen, Kommunikationsfähigkeiten und schulen ihre Kritikfähigkeit. Innerhalb der belegten Seminare findet eine Progression des Vermögens zum wissenschaftlichen, mündlichen wie auch schriftlichen Arbeiten statt.</p>	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar	Seminar	Altskandinavistik	WP	30/2	75-120
1b	Seminar	Seminar	Neuskandinavistik	WP	30/2	75-120
2a	Seminar	Seminar	Altskandinavistik	WP	30/2	75-120
2b	Seminar	Seminar	Neuskandinavistik	WP	30/2	75-120
2c	Seminar	Seminar	Altskandinavistik mit Exkursion	WP	30/2	75-120
2d	Seminar	Seminar	Neuskandinavistik mit Exkursion	WP	30/2	75-120
3a	Seminar	Seminar	Altskandinavistik	WP	30/2	75-120
3b	Seminar	Seminar	Neuskandinavistik	WP	30/2	75-120
4a	Vorlesung	Vorlesung	Altskandinavistik	WP	30/2	45
4b	Vorlesung	Vorlesung	Neuskandinavistik	WP	30/2	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Die Studierenden belegen insgesamt 4 Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminar 1 mit Wahl zwischen Alt- und Neuskandinavistik (1a oder 1b); • Seminar 2 mit Wahl zwischen Alt- und Neuskandinavistik, nach Angebot jeweils auch mit Exkursion (2a oder 2b; 2c oder 2d); • Seminar 3 mit Wahl zwischen Alt- und Neuskandinavistik (3a oder 3b) • eine Vorlesung mit Wahl zwischen Alt- und Neuskandinavistik (4a oder 4b). <p>Mind. eine der vier Veranstaltungen ist mit einem thematischen Schwerpunkt in Altskandinavistik zu belegen und mind. eine der vier Veranstaltungen mit einem thematischen Schwerpunkt in Neuskandinavistik.</p> <p>Die Hausarbeit wird an eines der drei Seminare gebunden (120 h Workload Selbststudium) und erhält damit einen thematischen Schwerpunkt in Alt- oder Neuskandinavistik. In den beiden anderen Seminaren wird je eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung als Studienleistung erbracht (je 75 h Workload Selbststudium).</p>			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit mit alt- oder neuskandinavis- tischem Schwerpunkt	15-20 Seiten	1, 2 oder 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		25%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.		
1	Präsentation mit benoteter wissenschaftlicher Ausarbeitung	30 Minuten, 8-10 Seiten	1 oder 2		
2	Präsentation mit benoteter wissenschaftlicher Ausarbeitung	30 Minuten, 8-10 Seiten	2 oder 3		
3	Resümee der Vorlesungsinhalte gemäß einer gege- benen Aufgabenstellung	2 Seiten	4		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zu Modul V ist das Bestehen von Mo- dul I und das Absolvieren von zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils ei- ner Studienleistung aus dem Modul III, von denen eine die „Einfüh- rung in das wissenschaftliche Arbeiten“ sein muss.
Vergabe von Leistungspunk- ten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	2 LP
	Nr. 3	0,5 LP
Summe LP	-	12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Roland Scheel	
Anbietender Fachbereich	09 Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Advanced Literary and Cultural Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1 a/b: Seminar	
	LV Nr. 2 a/b: Seminar	
	LV Nr. 2 c/d: Seminar with excursion	
	LV Nr. 3 c/d: Seminar	
	LV Nr. 4: Lecture	

9	Sonstiges	

Modul VI: Berufsorientierung

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Berufsorientierung
Modulnummer	VI

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	5	
Workload (h) insgesamt	150	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Berufliche Profilbildung		
Lehrinhalte		
<p>Im Rahmen dieses Moduls wird ein mindestens 120-stündiges Berufsfeldpraktikum absolviert, das zum Beispiel in einem der folgenden für die Geisteswissenschaften relevanten Bereiche angesiedelt sein kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturbüros und -Ämter, Museen, Literatur- und Filmfestivals • Verlag/Lektorat • Erwachsenenbildung • Tourismus • Projektmanagement • Medien/Journalismus • Internationale Zusammenarbeit • PR und Öffentlichkeitsarbeit • Unternehmenskommunikation • Übersetzung • Archive/Bibliotheken <p>Das Praktikum wird vorbereitet und begleitet durch eine E-Learning-Einheit, die in Zusammenarbeit mit dem Career Service angeboten wird.</p>		

Lernergebnisse
Das Praktikum dient der Vertiefung der sprachlichen und kulturellen Kompetenz und der Erprobung und Vertiefung berufspraktischer Schlüsselqualifikationen. Durch die selbstständige Planung des Praktikums fördern die Studierenden ihre Organisationsfähigkeit, ihr Zeitmanagement und ihre Problemlösungskompetenz. Sie entwickeln zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie ggf. ihre Kreativitätstechniken weiter. Wird das Praktikum im Ausland abgeleistet, schulen die Studierenden ihre interkulturelle Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie interkulturelle Sensibilität. Sie entwickeln zudem ihre Fremdsprachenkompetenz in beruflichem Kontext. Durch die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums via E-Learning-Einheit wird die Fähigkeit zur Selbstreflexion in Bezug auf das eigene berufliche Profil der Studierenden gefördert.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Berufsfeldpraktikum	Praktikum	P	-	120/0
2	Kurs	E-Learning-Kurs	E-Learning-Einheit „Praktikum“	P	-	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden legen Arbeitgeber, Dauer und Umfang des Praktikums nach vorheriger Absprache mit einer/einem Lehrenden des Instituts fest. Ein Praktikum in Teilzeit ist ebenfalls möglich, ausschlaggebend sind die absolvierten Arbeitsstunden. Das Praktikum kann im skandinavischen Ausland absolviert werden. Ein Praktikum ist eine angeleitete, weisungsgebundene Tätigkeit. Eigenständige Lehrtätigkeit kann daher beispielsweise nicht im Umfang von 120 Stunden anerkannt werden.			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		-	-	-	-
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		-			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Arbeitsblätter der E-Learning-Einheit	10-15 Seiten	2		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zu Modul VI ist das Bestehen von Modul I und das Absolvieren von zwei Lehrveranstaltungen mit jeweils einer Studienleistung aus dem Modul III.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Beim Praktikum herrscht eine Anwesenheitspflicht nach Vorgabe des Praktikumsgebers.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	-	-
Prüfungsleistung/en	-	-
Studienleistung/en	Nr. 1	5 LP
Summe LP	-	5 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Birge Hilsmann, M.A.
Anbietender Fachbereich	FB 09 Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Work Placement
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Work Experience
	LV Nr. 2: E-Learning Unit Work Placement

9 Sonstiges	
	<p>Das Praktikum geht mit 4 LP in das Studium ein. Das Praktikum kann vor oder nach dem Wahlpflichtmodul absolviert werden.</p> <p>Auf eine benotete Prüfungsleistung und damit einen Anteil des Praktikums an der Fachnote wird verzichtet. In den Arbeitsblättern der E-Learning-Einheit ist nur ein sehr geringer Teil des Moduls abgebildet. Das eigentliche Lernergebnis, welches im Praktikum gewonnen wird, kann erstens nicht 1:1 abgebildet werden, es ist zweitens ebenso heterogen wie die Praktikumsplätze heterogen sind, und drittens ist der Verlauf des Praktikums von anderen Personen als den Studierenden mit abhängig. Da so weder eine Vergleichbarkeit noch eine Abprüfbarkeit und individuelle Verantwortung für die Leistung gewährleistet ist, wird auf eine Benotung verzichtet.</p>

Modul VII: Mobilität und Interaktion

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Mobilität und Interaktion
Modulnummer	VII

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	5
Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Fortgeschrittenenmodul	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden haben in dem Modul eine große Wahlfreiheit, ihr Studium den eigenen Schwerpunkten gemäß zu gestalten: Im (skandinavischen) Ausland, innerhalb Deutschlands oder an der WWU Münster können sie Kurse (Vorlesungen, Seminare, etc.) wählen, die für sie relevante Anknüpfungspunkte an die Skandinavistik bereithalten. Die Wahl wird in Absprache mit den Lehrenden des Instituts für Nordische Philologie getroffen. Darüber hinaus findet eine vertiefende sprachliche Qualifizierung statt: Entweder indem ein skandinavisches Studium im Ausland absolviert wird, oder indem eine weitere sprachliche Qualifikation in Form von Sprachkursen erbracht wird.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können komplexe Texte bzw. kulturelle und sprachliche Phänomene hinsichtlich ausgewählter Forschungsfragen analysieren. Sie können die Plausibilität von Forschungspositionen und deren Relevanz bewerten. Sie sind dazu in der Lage, Hypothesen innerhalb des Forschungsbereichs zu formulieren und diese argumentativ zu überprüfen.</p> <p>Durch selbstständiges Organisieren des Moduls schulen die Studierenden im hohen Maße ihr Zeitmanagement, selbstbestimmtes Handeln und ihre Problemlösungskompetenz. Insbesondere durch die Mobilität an der WWU oder einer anderen Universität können die Studierenden ihre Transferkompetenz sowie Fähigkeit zu einer interdisziplinären Herangehensweise schulen. Ihnen wird ggf. die Teilnahme am Wissenschaftsbetrieb (z.B. Teilnahme an Tagungen, Einbindung in Tagungsorganisation, erste Publikationserfahrungen) ermöglicht. Im Falle eines Auslandsaufenthaltes entwickeln die Studierenden ihre interkulturelle Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie interkulturelle Sensibilität. Sie trainieren ihre mündliche wie schriftliche Sprachkompetenz. In den zu verfassenden Arbeiten beherrschen die Studierenden das fortgeschrittene selbständige Arbeiten zur Erschließung und Aufbereitung eines eigenen Themenbereichs, eigenverantwortliches Lernen und Zeitmanagement.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1		Nach Angebot	Auslandsaufenthalt an einer skandinavischen Universität	WP	-	-
2		Nach Angebot	Gastaufenthalt an einer Universität im In- oder Ausland	WP	-	-
3		Nach Angebot	Offenes Kooperationsmodul an der WWU Münster	WP	-	-
4	Kurs	Sprachkurs	Profilsprachkurs	WP	-	-
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Die Studierenden können zwischen den folgenden Varianten wählen:</p> <p>(I) Sie absolvieren einen Auslandsaufenthalt an einer skandinavischen Universität und belegen hier Kurse auf fortgeschrittenem BA-Niveau im Umfang von 13 LP mit Anbindung an die Skandinavistik (Nr. 1).</p> <p>(II) Sie absolvieren einen Gastaufenthalt an einer beliebigen Universität und belegen hier Kurse auf fortgeschrittenem BA-Niveau im Umfang von 10 LP mit Anbindung an die Skandinavistik. Zusätzlich belegen sie einen vertiefenden Sprachkurs mit Anbindung an die Skandinavistik (bspw. eine skandinavische Sprache, Latein, eine ältere Sprachstufe einer germanischen Sprache o.ä.) im Umfang von 3 LP (Nr. 2 u. 4).</p> <p>(III) Sie belegen an der WWU Münster Veranstaltungen auf fortgeschrittenem BA-Niveau im Umfang von 10 LP mit Anbindung an die Skandinavistik. Zusätzlich belegen sie einen vertiefenden Sprachkurs mit Anbindung an die Skandinavistik (bspw. eine skandinavische Sprache, Latein, eine ältere Sprachstufe einer germanischen Sprache o.ä.) im Umfang von 3 LP (Nr. 3 u. 4).</p> <p>Das Modul wird nach vorheriger Absprache mit einer/einem Lehrenden des Instituts selbst gestaltet.</p> <p>Sollten Studierende im Rahmen ihres Auslands- oder Gastaufenthaltes die geforderte Anzahl von Leistungspunkten nicht erbringen können, haben sie in einem Folgesemester die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen von Veranstaltungen auf fortgeschrittenem BA-Niveau an der WWU zu erbringen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt in Absprache mit einer/einem Lehrenden.</p>			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Best of: Anerkennung einer benoteten Prüfungsleistung nach Wahl der Studierenden	-	1,2 oder 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			10%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine		-	-	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Modul VII ist das erfolgreiche Absolvieren der Module I, II und III.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es gelten die Regelungen zur Anwesenheitspflicht, die von den verantwortlichen Fächern für die gewählten Kurse aufgestellt wurden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	-	12 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	1 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP	-	13 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Roland Scheel
Anbietender Fachbereich	je nach Wahl der Studierenden

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Mobility and Interaction
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Semester abroad Scandinavia
	LV Nr. 2: Semester abroad
	LV Nr. 3: Internationalization at Home
	LV Nr. 4: Advanced Language Skills

9 Sonstiges	
	Die Präsenz- bzw. Selbststudiumszeiten sowie die Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus den Vorgaben der gastgebenden Institutionen. Die Wahl der Veranstaltungen findet nach vorheriger Absprache mit den Lehrenden am Institut für Nordische Philologie der WWU statt.

Modul VIII: Regionalwissenschaft

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Regionalwissenschaft
Modulnummer	VIII

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Fortgeschrittenenmodul		
Lehrinhalte		
<p>Vermittelt werden Kenntnisse der kulturellen Repräsentationen spezifischer Bereiche des sozialen, politischen und kulturellen Lebens der skandinavischen Länder und spezifischer skandinavischer Verhaltensmuster und Mentalitäten. Die Studierenden belegen Kurse in beiden am Institut angebotenen festlandskandinavischen Sprachen und vertiefen dadurch ihre Kenntnisse über kulturelle Sachverhalte aus beiden skandinavischen Ländern. Die komparatistische Perspektive auf den gesamten nordischen Kulturraum ist dabei immer mitgedacht.</p>		
Lernergebnisse		
<p>Die Studierenden beherrschen eine skandinavische Fremdsprache aktiv, das bedeutet, sie können sie lesen, verstehen und sprechen. Sie können komplexe Sachverhalte mündlich und schriftlich ausdrücken. Neben dem fachlichen Wissen über spezifisch skandinavische kulturelle und soziale Phänomene und die Geschichte der Länder erwerben die Studierenden ein interkulturelles Verständnis und bilden ihre Kompetenz aus. Die Studierenden erkennen selbstständig interkulturelle Problemstellungen und können diese benennen. Darüber hinaus wissen sie diese einzuordnen, zu reflektieren und eigene Lösungsansätze zu entwickeln.</p> <p>Mit der zu verfassenden Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie das selbständige Arbeiten zur Erschließung eines eigenen Themenbereichs, eigenverantwortliches Lernen und ein entsprechendes Zeitmanagement beherrschen. Die Studierenden erproben ihr strukturiertes eigenverantwortliches Arbeiten und ihre Organisationsfähigkeit praxisorientiert. Durch die Präsentation können die Studierenden nicht nur ihre Rhetorik und Fähigkeit zur Wissensvermittlung an Mitstudierende, sondern zudem ihre IT- und Medienkompetenz schulen. Sie entwickeln ihr Konfliktmanagement sowie Feedbackkompetenzen.</p>		

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar	Thematisches Seminar	Kulturelle Repräsentationen (Hauptsprache)	WP	30/2	90
1b	Seminar	Thematisches Seminar	Kulturelle Repräsentationen (Hauptsprache – mit Exkursion)	WP	30/2	90
2a	Seminar	Thematisches Seminar	Kulturelle Repräsentationen (2. skandinavische Sprache)	WP	30/2	30
2b	Seminar	Thematisches Seminar	Kulturelle Repräsentation (2. skandinavische Sprache - mit Exkursion)	WP	30/2	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden müssen jeweils ein Seminar in der Hauptsprache (1a oder 1b) und ein Seminar in der Zweitsprache (2a oder 2b) wählen. Sie können nach Maßgabe des Lehrangebots jeweils zwischen Seminaren in konventionellem Format und Seminaren mit Exkursion wählen.			

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit	8-10 Seiten	-	100 %	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		15 %				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1	Präsentation		20-30 Minuten	2		

5		Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen		Voraussetzung für die Zulassung zum Modul VIII ist das erfolgreiche Absolvieren der Module I und II. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung der Anwesenheitspflicht im Sprachkurs III.	
Vergabe von Leistungspunkten		Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit			

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
Summe LP	-	6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Alina Wehrmeister, M.A. /Magnus Enxing, M. A.
Anbietender Fachbereich	09 Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Regional Studies
	LV Nr. 1a: Cultural Representations (main language)
	LV Nr. 1b: Cultural Representations (main language – with excursion)
	LV Nr. 2a: Cultural Representations (second language)
	LV Nr. 2b: Cultural Representations (second language - with excursion)

9 Sonstiges	
	Die MAP-Hausarbeit baut auf den Inhalten des Kurses „Hauptsprache“ auf und wird auf dieser Sprache verfasst.

Modul IX: Abschlussmodul

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Abschlussmodul
Modulnummer	IX

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Abschlussmodul	
Lehrinhalte	
<p>Im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden gemeinsam reflektiert. Im Oberseminar werden Inhalte und Gegenstände des Skandinavistik-Studiums resümierend reflektiert und auf fortgeschrittenem Niveau in der Gruppe neu perspektiviert. Im Kolloquium wird die Abschlussarbeit, die auf Grundlage des gesamten Studiums erbracht wird, vorbereitet. Ebenso wird die mündliche Abschlussprüfung vorbereitet. Es werden Anschlussmöglichkeiten in weitere Studiengänge und berufliche Perspektiven aufgezeigt und diskutiert. Zum Abschluss des Moduls legen die Studierenden eine mündliche Abschlussprüfung ab.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können in Auseinandersetzung mit der Forschung und Theorien und Methoden einen eigenen Standpunkt entwickeln und vertreten. Sie sind dazu in der Lage, Hypothesen innerhalb des Forschungsbereichs zu formulieren und diese argumentativ zu überprüfen.</p> <p>Darüber hinaus schulen sie ihre Präsentationstechniken und Rhetorik. Neben der Organisationsfähigkeit und Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten schulen sie ihr Zeitmanagement und das selbstständige und eigenverantwortliche Erarbeiten eines Themengebiets. In der Interaktion mit ihren KommilitonInnen entwickeln sie ihre Fähigkeit zur Wissensvermittlung. Es werden die mündliche und schriftliche wissenschaftliche Diskursfähigkeit ausgebaut.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Kolloquium	Abschlusskolloquium	P	15/1	120
2	Seminar	Oberseminar	Oberseminar	P	15/1	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	mündliche oder schriftliche Reflexion		15-20 Minuten bzw. 2-3 Seiten	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zum Modul IX ist das erfolgreiche Absolvieren der Module I, II und III sowie mindestens einer Studienleistung in Modul V. Der Abschluss von Modul IX ist erst nach dem erfolgreichen Abschluss von Modul V möglich. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung der Anwesenheitspflicht im Sprachkurs „Interkandinavische Kommunikation“ in Modul IV.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	4 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
Summe LP	-	6 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Roland Scheel	
Anbietender Fachbereich	FB 09 Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Final Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Final Colloquium	
	LV Nr. 2: Seminar for Advanced Students	

9	Sonstiges	

Modul X: Bachelorarbeit

Teilstudiengang	Skandinavistik
Studiengang	Zwei-Fach-Bachelor
Modul	Bachelorarbeit
Modulnummer	X

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	6	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Fortgeschrittenenmodul	
Lehrinhalte	
Wird die Bachelorarbeit im Teilstudiengang Skandinavistik verfasst, so befasst sich die/der Studierende hierin mit einer textwissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Fragestellung aus dem Themengebiet der Skandinavistik.	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können in Auseinandersetzung mit der Forschung und Theorien und Methoden einen eigenen Standpunkt entwickeln und vertreten. Sie sind dazu in der Lage, Hypothesen innerhalb des Forschungsbereichs zu formulieren und diese argumentativ zu überprüfen.</p> <p>Durch das Erstellen der Bachelorarbeit erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Recherche, Analyse und Auswertung eines forschungsrelevanten Themas aus dem Bereich der skandinavistischen Literatur- oder Kulturwissenschaft. Durch die Arbeit erreichen die Studierenden das selbständige Erschließen eines selbstgewählten Themenbereichs in einem vorgegebenen Zeitrahmen. Somit werden als wichtige Schlüsselkompetenzen eigenverantwortliches Lernen und Zeitmanagement, Planungs- und wissenschaftliche Urteilskompetenz beherrscht.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
			Bachelorarbeit	WP		300
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Bachelorarbeit	35-45 Seiten (zuzüglich Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturliste & Anhang)	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			-		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine	-			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Thema wird erst ausgegeben, wenn mindestens 50 LP im Studiengang Skandinavistik erbracht wurden. Im Rahmen dieser mindestens 50 LP müssen die Module I, II, III, IV und V bereits bestanden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	-	-
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP	-	10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Roland Scheel
Anbietender Fachbereich	09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Bachelor Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	-	
9	Sonstiges	
	-	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in das Fach Skandinavistik im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) vom 30.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22.03.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 28. März 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nrn. 3 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlage 1

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Business Development ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regel-

studienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,9 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:

- (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre
- (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 16 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,9 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören. Der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (Prüfungsamt/Dekan) ausgestellt und unterschrieben werden.

- (2) Für den Zugang zum Masterstudiengang Business Development ist der Nachweis guter bis sehr guter englischer Sprachkenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (CEFR) entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist. Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden insbesondere durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. Einschlägig im Sinne von Satz 4 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. Es werden nur Nachweise anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als 2 Jahre hinter dem Fristende für Bewerbungen liegt.
- (3) Für den Zugang zum Masterstudiengang Business Development ist der Nachweis des Testergebnisses des „Graduate Management Admission-Tests“ (GMAT) mit einer Punktzahl von min. 600 Punkten oder der „Graduate Record Examinations“ mit einer Mindestpunktzahl von 155 Punkten im quantitativen Bereich und von 145 Punkten im verbalen Bereich. Sofern eine Bewerberin/ein Bewerber Testergebnisse für beide Tests einreicht, wird für das gesamte Zulassungsverfahren nur der bessere von beiden berücksichtigt. Der bessere Test im Sinne des Satzes 2 ist dabei der, der zu einem insgesamt besseren Resultat bzgl. der Zulassung führt.
- (4) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Business Development, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

§ 3

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, das auf der Grundlage eines Studiums, in dem mindestens 140 ECTS-Kreditpunkte erlangt wurden, erstellt ist. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan oder einer von ihr/ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutsch- oder englischsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche oder eine englische Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Development, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit-Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
2. Nachweis über sämtliche erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) innerhalb des Studiums im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (inkl. der Leistungen der Orientierungsphasen und vergleichbarer Studienabschnitte, unabhängig davon, ob sie in die Bachelornote mit einfließen) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2.
4. Nachweis über ausreichende Ergebnisse im GMAT oder GRE Test gemäß § 2 Abs. 3.
5. Ggf. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 % ihres/seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
6. Lebenslauf

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbungstool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen. Abweichend hiervon sind die Anträge von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die nicht Deutsche oder gemäß § 2 der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, einschließlich der beizufügenden Unterlagen zusätzlich postalisch zu übermitteln; die Nachweise gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 sind dabei in Form beglaubigter Fotokopien beizufügen.

- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 5 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

§ 4

Zulassungskommission

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Business Development wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (maximal 51 von 100 Punkten),
2. Das Gesamtergebnis des GMAT bzw. GRE Tests (maximal 19 von 100 Punkten),
3. Das Ergebnis des quantitativen Teils des GMAT bzw. GRE Tests (maximal 30 von 100 Punkten).

§ 6**Rangliste**

Die nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Die vorhandenen Studienplätze werden an die Bewerberinnen/Bewerber beginnend mit der Höchstpunktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7**Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8**Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schrift-

lich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Zugang und Zulassung zum Wintersemester 2023/2024.

Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Kriterium					Punkte (max.)
Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1					51
Bachelornote	1,0	51 Punkte	Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation		
	2,9	0 Punkte			
GMAT bzw. GRE Testergebnis. Wenn beide Tests eingereicht werden, gilt für das gesamte Zulassungsverfahren nur der Test, der zu einem besseren Ergebnis führt, siehe § 2 Abs. 3.					49
	GMAT	GRE			
Test insgesamt	600 Punkte	155 Punkte quantitativ + 145 Punkte verbal	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	800 Punkte	je 170 Punkte (quantitativ + verbal)	19 Punkte		
Quantitativer Testteil	41 Punkte	155 Punkte	0 Punkte	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	
	51 Punkte	170 Punkte	30 Punkte		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Februar 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28. März 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Business Development der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (PO 2023)

vom 28. März 2023

für Studierende ab dem WS 2023/24

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Mastergrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Masterarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich

§ 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms- Universität im Fach Business Development.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Das Masterstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut. Studierende erwerben eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, insbesondere im Bereich Unternehmensgründung und -entwicklung in Theorie und Berufspraxis.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (MSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Business Development ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 beziehungsweise des Anhanges zu dieser Prüfungsordnung festlegt, erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn die/der Studierende im Studiengang Business Development oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Master-, Diplom- oder Staatsexamensprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Business Development umfasst einen Pflichtbereich „Mandatory Modules in Business Development“ (36 LP), einen Seminarbereich „Seminars in Business Development“ (24 LP), einen Wahlpflichtbereich „Electives in Business Development“ (30 LP) und das Masterarbeitsmodul (30 LP) gemäß den Regularien dieser Prüfungsordnung einschließlich ihres Anhangs „Module und ihre Prüfungsleistungen“.
- (2) Der Bereich „Mandatory Modules in Business Development“ umfasst sechs Pflichtmodule, in denen die Studierenden das im Masterstudium erworbene betriebswirtschaftliche Wissen im Bereich Unternehmensgründung und -entwicklung erweitern und vertiefen; sie erlernen insbesondere einen Geschäftsplan zu erstellen und wie Unternehmertum auch innerhalb eines Unternehmens umgesetzt werden kann; weiterhin werden notwendige wirtschaftsethische Kenntnisse erweitert und vertieft.
- (3) Der Bereich „Seminars in Business Development“ umfasst als Pflichtmodul ein verpflichtendes Fallstudienseminar, in dem, aufbauend auf den Pflichtbereich „Mandatory Modules“ Fallstudien bearbeitet werden, um die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anzuwenden sowie ein Wahlpflichtmodul welches gemäß des Anhangs ein Seminar aus einem der folgenden Bereiche umfasst: Accounting oder Finance oder Management oder Marketing; dieses Seminar bereitet auf die Masterarbeit vor.
- (4) Der Bereich „Electives in Business Development“ umfasst 5 Wahlpflichtmodule, die aus den entsprechend im Anhang angegebenen Modulen frei ausgewählt werden können. Die Studierenden erweitern und vertiefen ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Accounting, Finance, Management und Marketing; zudem können sie für den Studiengang passende volkswirtschaftliche Kenntnisse und Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik erwerben.

- (5) Als Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul) ist die Masterarbeit im Umfang von 30 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu studieren.
- (6) Soweit Module nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung Seminare umfassen, wird in diesen neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt.
- (7) Die Studierenden legen mit der Anmeldung verbindlich fest, welche Wahlpflichtmodule des Bereichs „Electives in Business Development“ sie als für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Wahlpflichtmodule wählen. Darüber hinaus kann der/die Studierende, vorbehaltlich § 16 Absatz 1 Satz 3, zusätzliche und freiwillige Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Electives in Business Development“ einschließlich der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von max. 18 LP absolvieren (Zusatzleistungen). Insoweit legt der/die Studierende mit der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls verbindlich fest, welche Module als erforderliche Wahlpflichtmodule und welche als Zusatzleistungen gewählt werden; sofern es innerhalb von Modulen Wahlmöglichkeiten gibt beziehungsweise Prüfungsleistungen mehreren Modulen zugeordnet werden können, legt die/der Studierende dabei außerdem verbindlich fest, welche für ggf. welches Modul gewählt werden; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Doppelbelegung von Modulen ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen,

insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁷Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁸Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁹Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁰Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ²Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³ Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module sowie die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus dem Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein; § 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen ist generell bei allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern. ²Erforderlich ist eine Anwesenheit von 80% für die beiden Module des Seminarbereichs gem. § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 6.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab; Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Projektarbeiten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge Protokolle oder softwaregestützte Leistungsüberprüfungen, die mit schematisierten Verfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden.⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei Prüfungen unter Aufsicht (z.B. mündliche Prüfungen, Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht

abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit / -frist der Hälfte der Masterarbeit entspricht.² Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt.³ Dabei kann jede Prüfungsleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.⁴ Zudem können alle nach Maßgabe des Anhangs mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.⁵ Darüber hinaus können für Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt.⁶ In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zum Tag vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Der Umfang der Masterarbeit beträgt 45 – 80 Seiten; sie kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch über ein Projekt geschrieben werden, das die Bearbeiterin/der Bearbeiter eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung sie/er maßgeblich beteiligt ist. ³Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer/einer Betreuerin zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende das Modul, auf welches sich die Masterarbeit bezieht, zuvor abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ⁴Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁵Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁶Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Satz 1 und 2 sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen; über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁸Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 3 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁹In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5. ⁹Sofern es äußere Umstände gibt, auf die der Kandidat/die Kandidatin keinen Einfluss hat und die eine reguläre Bearbeitung der Masterarbeit unmöglich machen, wird die Masterarbeit von Amts wegen um den Zeitraum verlängert, in dem die erschwerten Umstände vorlagen; dem Kandidaten/der Kandidatin wird das neue Abgabedatum für die Masterarbeit mitgeteilt.
- (6) ¹Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfer/bei der Prüferin in digitaler Form und zusätzlich auf Wunsch der Themenstellerin/des Themenstellers in schriftlicher Form (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/beim Prüfer eingegangen ist; welche Form der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁴Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9. ⁸Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/auf akademische Mitarbeiter ist zulässig.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. ⁴Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁵Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁶Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁶Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.

- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der 3 Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung auf Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein. ³Hat eine Studierende/ein Studierender 120 Leistungspunkte erreicht, ohne dass die Pflichtmodule, die erforderlichen Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit gem. § 7 bestanden sind, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Masterprüfung notwendig sind.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt stehen jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ³Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Für die Masterarbeit gilt Absatz 5.
- (3) ¹Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
 - a. nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder

- b. im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 3 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen (Pflichtmodule, erforderliche Wahlpflichtmodule und Zusatzleistungen gem. § 7 Absatz 6) im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,

ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Davon abweichend ist das Masterarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Ausschöpfung der für sie gem. Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist insgesamt zweimal und jeweils nur dann möglich, wenn das Modul (erforderliches Wahlpflichtmodul oder Zusatzleistung gem. § 7 Absatz 7) noch nicht abgeschlossen ist sowie das dafür belegte bisher noch nicht gewählt wurde. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wiedergewählt werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Masterarbeitsmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden gem. § 13 Abs. 11 und spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Für die Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.

- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang zu dieser Prüfungsordnung regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module einschließlich der Masterarbeit gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18**Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19**Diploma Supplement**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt; abgewählte Wahlpflichtmodule und gem. § 7 Abs. 7 als Zusatzleistung absolvierte Module sind dabei als solche zu kennzeichnen.

§ 20**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnametermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ⁶§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 5 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer die

Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Business Development an der WWU erstmals zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Business Development an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Master of Science

(1) Pflichtmodule: „Mandatory Modules in Business Development“ gem. § 7 Abs. 2

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
BD 01	Innovation Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: 1 Studienleistung: Referate (ca. 30 min.), Rezensionen, Essays und Thesenpapiere (bis 600 Wörter) oder vergleichbare andere seminarartige Aufgaben. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 50 S. <i>Studienleistungen: max. 1 x 30 Min. oder max. 1 x 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WiSe
BD 02	Go-To-Market and Business Development	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen)	max. 40 S.	100%	Englisch	WiSe
BD 03	Managing Growth: Organizational Design and Financial Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) Klausur	max. 20 S. max. 120 Min.	50% 50%	Englisch	SoSe
BD 04	Business Modeling	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen)	max. 40 S.	100%	Englisch	SoSe
BD 05	Corporate Entrepreneurship and Family Firms	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100 %	Englisch	SoSe
BD 06	Foundations of Economic Ethics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung	max. 120 Min. max. 15 S.	50% 50%	Englisch	WiSe

(2) Wahlpflichtmodule „Electives in Business Development“ gem. § 7 Abs. 4

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	„ Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
ACM 01	Strategic Management Accounting	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
ACM 13	Performance Management and Strategy Execution	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung	90 Min. max. 10 S.	75% 25%	Englisch	WiSe
ACM 16	Advanced International Accounting	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Bearbeitung u. Präsentation einer Fallstudie	90 Min. 1 x 30 S.; 1 x 25 Min.	80% 20%	Englisch	SoSe
ACM 18	From Data to Insights: Driving Corporate Performance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie <i>Studienleistung: Präsentation in der Gruppe; das Bestehen der Studienleistung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung (= schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie)</i>	max. 15 S. <i>Studienleistung: max. 45 Min.</i>	100%	Englisch	SoSe
ACM 09	Advanced Accounting on Specific Topics I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe oder SoSe
ACM 12	Advanced Accounting on Specific Topics II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung und deren Präsentation (ggf. in Gruppen)	max. 40 S. + max. 45 Min.	100%	Englisch	WiSe oder SoSe
FCM 01	Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	3 Prüfungen: 1 Klausur 2 Fallstudien (schriftliche Ausarbeitungen & deren Präsentation)	max. 120 Min. 2 x 10-15 S. & 2 x 10 Min.	80% 2 x 10%	Englisch	WiSe
FCM 02	Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
FCM 03	Derivatives I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
FCM 05	Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden bis zu 3 Studienleistungen: Ggf. bis max. 3 Fallstudien. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: max. 3 x max. 4 S.</i>	100% 0%	Englisch	SoSe

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
FCM 06	Advanced Sustainable Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Gruppenpräsentation einer Fallstudie	max. 120 Min. max. 60 Min.	70% 30%	Englisch	SoSe
FCM 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	SoSe
FCM 08	Entrepreneurial Finance	6 (5%)	Vorlesung + Übung	4 Prüfungen: 1 Klausur 3 schriftliche Ausarbeitungen	max. 120 Min. 3 x max. 4 S.	70% 3 x 10%	Englisch	SoSe
FCM 09	Mergers & Acquisitions	6 (5%)	Vorlesung + Übung	4 Prüfungen: 1 Klausur 3 schriftliche Ausarbeitungen	max. 120 Min. 3 x max. 4 S.	70% 3 x 10%	Englisch	WiSe
FCM 11	Empirical Lab I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 2 schriftliche Ausarbeitungen	1 x 4-5 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min. <i>Studienleistungen:</i> 2 x 4 – 5 S.	25% 75% 0%	Englisch	WS
FCM 12	Empirical Lab II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (Fallstudie) u. deren Präsentation 1 Klausur	1 x 12-15 S. u. 1 x 10-15 Min. max. 120 Min.	25% 75%	Englisch	WS
FCM 13	Advanced Finance on Specific Topics I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe oder SoSe
FCM 14	Advanced Finance on Specific Topics II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 Fallstudienpräsentation	60 Min. 45 Min.	70% 30%	Englisch	WiSe oder SoSe

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
CfM 05	Market- and Resource-Based View of Strategy	6 (5%)	Vorlesung + Seminar	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistung: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden 1 Studienleistung: Referat (ca. 30 Min.) oder Rezension/Essay/Thesenpapier (bis 600 Wörter) oder eine vergleichbare andere seminarartige Aufgabe. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistung: 1 x 30 Min. oder 1 x max. 600 Wörter</i>	100%	Englisch	SoSe
CfM 14	Technology and Innovation Management	6 (55)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
CfM 10	Selected Topics on Management I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	unregelmäßig
CfM 16	Selected Topics on Management II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (ggf. in Gruppen) 1 Präsentation (ggf. in Gruppen)	max. 30 Seiten max. 45 Min.	60% 40 %	Englisch	unregelmäßig
MCM 04	Advanced Market Research	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (in Gruppen) 1 Klausur	ca. 30 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WiSe
MCM 06	Brand Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen: 1 Präsentation 1 schriftliche Ausarbeitung</i>	max. 120 Min. <i>Studienleistungen: ca. 20 Min. ca. 12 S.</i>	100%	Englisch	SoSe

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
MCM 07	Customer Relationship Management and Direct Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) <i>Studienleistungen: Nach näherer Bestimmung durch den Lehrenden: 1 Studienleistungen: Referat (ca. 30 min.), Rezension, Essay und Thesenpapier (bis 600 Wörter) oder eine vergleichbare andere seminartypische Aufgabe. Die Art der Studienleistung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</i>	1 x max. 20 S. u. 1 x 30 Min. <i>Studienleistungen: max. 1 x 30 Min. oder max. 1 x 600 Wörter</i>	100%	Englisch	WiSe
MCM 08	Sales Management	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WiSe
MCM 10	Consumer Behavior	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 5-7 S. u. 1 x 20 Min. max. 120 Min.	67% 33%	Englisch	WiSe
MCM 12	Entertainment Media Marketing	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 schriftliche Ausarbeitung (praktische Übung) u. deren Präsentation (in Gruppen) 1 Klausur	1 x 30 Min. u. 1 x ca. 10 S. max. 120 Min.	33% 67%	Englisch	WiSe

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
MCM 14	Advanced Marketing on Specific Topics I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung + deren Präsentation	max. 120 Min. ca. 12 S. + ca. 20 Min.	66,7% 33,3%	Englisch	WiSe + SoSe
MCM 15	Advanced Marketing on Specific Topics II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung + deren Präsentation	max. 120 Min. ca. 12 S. + ca. 20 Min.	66,7% 33,3%	Englisch	WiSe + SoSe
MCM 16	Data Science	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Präsentation und 1 Video zu den daraus folgenden Ergebnissen in Gruppen	ca. 30 Min. + ca. 5 Min.	100%	Englisch	SoSe
BD 07	Advanced Topics of Business Development I	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	unregelmäßig
BD 08	Advanced Topics on Business Development II	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1 Klausur 1 schriftliche Ausarbeitung + deren Präsentation (ggf. in Gruppen)	max. 120 Min. max. 15 S. + max. 60 Min.	70% 30 %	Englisch	unregelmäßig
VWL 1	Economics of Innovation	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Min.	100%	Englisch	WiSe
ISB	Managing in the Digital Age	6 (5%)	Vorlesung/Übung	3 Prüfungen: 1 Klausur 1 Gruppenpräsentation 1 Fallstudie in Gruppen	max. 120 Minuten 30 Minuten 12 Seiten	50% 20% 30%	Englisch	WiSe
DT2	Managing Information Technology for Business Value	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 1. Fragen und Kommentare zu Fallstudien und Lektüreübungen 2. Gruppenpräsentation zu vorgegebenen Themen	max. 120 Minuten <i>Studienleistungen:</i> 1. 10 Seiten 2. 15 Minuten	100% 0%	Englisch	WiSe
DT3	IT/IS-Strategy Development & Implementation	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur <i>Studienleistungen:</i> 1. Fragen und Kommentare zu Fallstudien und Lektüreübungen 2. Gruppenpräsentation zu vorgegebenen Themen	max. 120 Minuten <i>Studienleistungen:</i> 1. 10 Seiten 2. 20 Minuten	100% 0%	Englisch	SoSe
DT4	Network Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1. Klausur	1. max. 120 Minuten 2. ca 10 Minuten, ca 10 Seiten	1. 50% 2. 50%	Englisch	WiSe

				2. 1 Gruppenpräsentation (ca. 3-5 Studenten) + deren schriftliche Ausarbeitung				
DT5	Networks, Platforms and Ecosystems	6 (5%)	Vorlesung + Übung	1 Prüfung: 1 Klausur	max. 120 Minuten	100%	Englisch	WiSe
DT6	The Societal Impact and Value of Digitalization	6 (5%)	Vorlesung + Übung	2 Prüfungen: 1. Klausur 2. 1 Gruppenpräsentation (ca. 3-5 Studenten) + deren schriftliche Ausarbeitung	1. max. 120 Minuten 2. ca 10 Minuten, ca 10 Seiten	1. 50% 2. 50%	Englisch	SoSe

(3) Module im Seminarbereich

a) Pflichtmodul

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/ Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
BD 09	Case Study Seminar	12 (10%)	Seminar	8 Prüfungen: 6 schriftliche Ausarbeitungen, in Gruppen 2 Präsentationen (in Gruppen)	6 x max 5 S. und 2 x max. 30 Min.	6 x je 13,3% 2 x je 10%	Englisch	WiSe

b) Wahlpflichtmodule

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/ Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
ACM 05	Management Accounting and Control Seminar	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit mit darauf bezogener Präsentation, Diskussion inkl. Feedback, Verteidigung (ggf. in Gruppen)	x. 15 S. max. 60 Min.	100%	Englisch	WiSe und SoSe
FCM 09	Financial Research Seminar	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung mit darauf bezogenem Vortrag und Diskussion inkl. Feedback und Verteidigung (ggf. in Gruppen)	Max. 15 S., max. 90 Min.	100%	Englisch	WiSe
CfM 11	Seminar I of the Major Management	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 Seminararbeit u. deren Präsentation, Verteidigung, Diskussion (ggf. in der Gruppe)	max. 20 S. u. max. 50 Powerpoint-Folien u. max. 90 Min.	100%	Englisch	WiSe
MCM 16	Seminar Marketing I	12 (10%)	Seminar	1 Prüfung: 1 schriftliche Ausarbeitung, deren Präsentation und Diskussion, Feedback inkl. Verteidigung (ggf. in Gruppen)	ca. 12 S. und ca. 20 Min.	100%	Englisch	WiSe und SoSe

(4) Masterarbeitsmodul

Modul-Nr	Modul-Name	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art d. Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen)	Dauer/ Umfang d. Prüfungen	Gewichtung f. Modulnote in %	Sprache	Sem
MA BD	Masterarbeit	30 (25%)	Übung	1 Prüfung: 1 Masterarbeit	Vgl. § 11	100%	Englisch	WS u. SS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 15. Februar 2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28. März 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s